

III. (Ueber die Gültigkeit einer formlos geschlossenen Mischehe und deren Folgen.) In einer katholischen Pfarrei Unterfrankens ist ein Ehepaar ansässig (der Protestant Fritz Müller und seine katholische Frau Theresia), welches sich von dem protestantischen Pastor in Gotha trauen ließ, ohne sich um den katholischen Pfarrer all dort zu kümmern. Die Frau kommt zur Beichte und es erheben sich die Fragen: Ist die Ehe gültig? Ist sie Sacrament? Wenn nicht, wie ist die Sache in Ordnung zu bringen? Kann die Frau absolviert werden?

1. Die Beantwortung der letzteren Fragen hängt vornehmlich von der Lösung der erstgestellten ab, ob die Ehe gültig sei. Zu diesem Zwecke ist vor Allem zu untersuchen, ob das Trienter Concilsdecret über den formellen Abschluß der Ehe „Tametsi“ (Sess. XXIV. de ref. matr. cap. I.) in Gotha verkündet worden sei oder nicht. Daß die Rupturienten ihre Ehe vor dem protestantischen Pfarrer eingingen, ist hier nicht von Belang, da die vor einem nichtkatholischen Pfarrer eingegangene Ehe im kirchenrechtlichen Sinn einer formlosen Ehe gleichkommt. Die sächsischen Lande fielen noch vor Abhaltung des Concils von Trient von der katholischen Kirche ab, und war deshalb die Promulgation des betreffenden Concilsdecrets nicht ausführbar. Die dort abgeschlossenen Ehen sind daher nach der Absicht der Concilsväter und dem hieraus erflossenen Schlusssatz des Caput „Tametsi“ auch ohne Wahrung der hier vorgeschriebenen Form nicht als Concubinate, sondern als wahre und sacramentale Ehen anzusehen (*clandestina matrimonia rata et vera sunt matrimonia, quamdiu ecclesia ea irrita non fecit*, vergl. die Anfangsworte des Decretes). Hiemit stimmt auch die Praxis verschiedener Ordinariate überein, welche die in jenen Provinzen und Ländern eingegangenen clandestinen Ehen für gültig erachten. Eine nähere Recherche hierüber ist daher nicht geboten. Die Frage, ob die Trienter Eheschließungsform dort selbst nicht durch fortgesetzte Übung und Gewohnheit im Gebrauche sei, ist in unserem Fall gegenstandslos, da die Observanz nur bei rein katholischen, nicht bei gemischten Ehen verpflichtende Kraft hat. Demnach ist die von Theresia mit ihrem Ehegespons Fritz, der damals in Gotha Domicil oder Quasidomicil hatte, abgeschlossene eheliche Verbindung nach katholischem Kirchenrechte eine gültige Ehe, vorausgesetzt, daß es sich als unzweifelhaft erwies, daß sie bei Eingehung derselben die Absicht hatten, eine dauernde und unauflösbliche Lebensverbindung zu schließen.

2. War die Ehe damals, wo sie in Gotha eingegangen wurde, gültig, so ist sie es auch jetzt in der gänzlich katholischen Pfarrei, wo das Decret des Concils von Trient publiciert wurde und das Ehepaar nunmehr Wohnsitz hat. Denn *matrimonium semel ratum semper est ratum*. Hieraus folgt, daß die zweite Frage, ob die

besagte Ehe Sacrament sei, zu bejahen ist. Denn jede gültige Ehe unter Getauften ist Sacrament, und behaupten, eine gültige Ehe unter Christen sei nicht Sacrament, ist Verleugnung des Dogmas, das in den Worten des Concils von Trient seinen Ausdruck fand: *Matrimonium est vere et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentis a Christo Domino institutum* (vgl. Sess. XXIV. de ref. matr. can. I.)

3. Da die Ehe gültig und Sacrament ist, so ist eine Revalidation oder Convalidation der Ehe durch erneute Consenserklärung, wozu es der oberhirtlichen Weisung bedürfte, nicht vorzunehmen. Ist die Ehefrau darüber im Zweifel, so wird ihr der Beichtvater die nöthige Belehrung geben und ihr begreiflich machen, daß ihre Ehe eine sacramentale, unauflösbliche Verbindung sei. Hat sie diese persönlich für ungültig erachtet und ohne sich hierüber Aufschluß zu erbitten, die eheliche Gemeinschaft fortgesetzt, so ist sie nach ihrem Gewissen zu richten. Sie hat gesündigt und ist zur Reue über ihre Fehltritte anzuhalten. Jedenfalls wird noch nachträglich Dispensation vom Impediment der Häresie oder *mixta religio* einzuholen sein.

4. Selbstverständlich hat Theresia durch Umgehung des katholischen in Gotha befindlichen Pfarrers und durch Außerachtlassung der kirchlichen Ehrechtsvorschriften, namentlich durch Verehelichung mit einem Nichtkatholiken ohne Erwirkung der nöthigen Dispensation, durch verschuldete Unterlassung des Brautexamens und der Proclamation, sowie durch Verschmähung der kirchlichen Einsegnung sich schwerer Sünde schuldig gemacht. Erweckt sie hierüber die übernatürliche Reue, so kann sie losgesprochen werden, wenn sie im Uebrigen bereit ist, ihre Pflichten als katholische Gattin und Mutter zu erfüllen. Insbesondere ist zu untersuchen, ob die der Ehe bereits entsprossenen oder zu erwartenden Kinder nach katholischem Ritus getauft und nach den Lehren und Grundsätzen der katholischen Religion erzogen und unterrichtet werden. Ist dies der Fall, so erfolgt die Losprechung; doch soll die Pönitentin bedacht sein, ihren protestantischen Gatten durch Gebet, Wort und erbauliches Beispiel für die katholische Kirche zu gewinnen. Ist die katholische Kindererziehung nicht gewährleistet, so ist Theresia zum Empfang der heiligen Sacramente nur dann zuzulassen, wenn sie sich verpflichtet, die kath. Erziehung sämmtlicher Kinder mit allen ihr zustehenden moralischen Mitteln anzustreben, oder wenn dies der Vater hartnäckig verweigert, wenigstens die Mädchen der katholischen Religion zuzuführen. Will sie dies nicht, so fehlt ihr die zum Empfang der Sacramente der Buße und des Altars nöthige Disposition, weil sie hiemit selbst dem Glauben und der Lebensgemeinschaft der katholischen Kirche entsagt. War sie aber bisher schon nach Kräften für die katholische Kindererziehung besorgt, ohne daß ihr dies noch gelungen ist, so kann sie

losgesprochen werden; doch soll sie, um Aergernis zu vermeiden, nicht öffentlich zur heiligen Communion hinzutreten, sondern dieselbe geheim oder an einem andern Orte, wo die protestantische Kindererziehung unbekannt ist, empfangen.

Würzburg (Bayern).

Univ.-Prof. Dr. Kühn.

IV. (Nicht jede Parteilichkeit und Rechtsverletzung ist Simonie!) Folgender nicht genügend klare, vielmehr wie sich zeigen wird, ergänzungsbedürftige Casus wurde uns vorgelegt. Der Priester Fabius suchte beim Bischof um Dimissorien an, diese werden ihm gegen Vorweisung der bedingten Aufnahme in eine andere Diöcese zugesichert. Inzwischen besuchte Fabius einmal seinen Bischof und dieser versprach ihm die Pfarre N. auszuscheiden und ihn dort zu instituieren. Um die Pfarre bewarben sich mehrere, unter denen Fabius der mindest würdige war. Gleichwohl wurde er vom Laien Patron Titus präsentiert und daraufhin vom Bischof investiert. Der hochw. Einsender stellt nun die Frage, ob das Vorgehen des Bischofs simonistisch gewesen und nimmt keinen Anstand, die Frage zu bejahen. Der Bischof habe gewußt, daß Fabius der minder würdige Bewerber gewesen, er habe durch dessen Vorschlag indirect eine Simonie begangen, direct aber, soferne er demselben die Pfarre versprochen habe zum Zwecke, den reiselustigen Mann in der Diöcese zurückzuhalten: die studiosa voluntas sei des Bischofs gegebenes Wort gewesen, das pretium temporale sei Fabius, welchen der Bischof der Diöcese sichern wollte, das spirituale, beziehungsweise spirituali annexum ist die Pfarre.

Dagegen ist folgendes zu bemerken: Die Annahme, Fabius sei der Preis, um welchen der Bischof die Pfründe eben demselben Fabius verliehen habe, gibt sich auf den ersten Blick als zu künstlich zu erkennen. Richtiger könnte Fabius oder dessen Verbleib in der Diöcese als dasjenige angesehen werden, was der Ordinarius um den Preis der Pfründe erwerben will. Daß aber Fabius in der Diöcese bleibt, ist kein temporale im Sinne der bekannten von der Schule recipierten Definition der Simonie; insbesondere ist dies kein obsequium, welches die Stelle der Geldzahlung vertritt, vielmehr handelt es sich lediglich um Fortdauer des canonischen Verhältnisses zwischen Priester und Diöcese. Dieses Verhältnis der Incardination ist aber nicht privatrechtlicher, sondern öffentlichrechtlicher Natur, ist nicht weltlicher, sondern geistlicher Art, kann passend ein spirituali annexum genannt werden. Daraus folgt, daß die Zusicherung der Aufnahme in den Clerus einer Diöcese um Geldeswert Simonie wäre, nicht aber liegt eine Simonie vor, wenn durch Versprechen von Geld und anderen schätzbaren Leistungen jemand bewogen würde, in dem bereits zu Recht bestehenden Verhältnis der Incorporation im Diöcesanclerus